



An den Grossen Rat

15.5243.02

WSU/P155243

Basel, 19. August 2015

Regierungsratsbeschluss vom 18. August 2015

## Schriftliche Anfrage Patrick Hafner betreffend Sondermüll im Wohngebiet

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Patrick Hafner dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

Das Gebiet Kleinhüningen-Klybeck ist ein wichtiges Entwicklungsgebiet. Einerseits ist dort Infrastruktur für die Logistik lokalisiert, andererseits stellt es ein Wohngebiet dar. Die Balance zwischen wirtschaftlicher Nutzung und Gewährleistung der Wohnqualität ist nicht einfach zu finden.

Vor diesem Hintergrund mutet es seltsam an, dass die Regierung eine offenbar in vielerlei Hinsicht höchst problematische Nutzung ohne genaueres Hinschauen genehmigt: Ein in nächster Nähe zu Wohngebieten lokalisierte Sondermüllverbrennungsanlage soll substantiell ausgebaut werden. Zudem wurde im März 2015 trotz zweimaliger grober Probleme die Verbrennung jodhaltiger Abfälle offenbar wieder zugelassen.

In der Antwort der Regierung auf die Schriftliche Anfrage von Heidi Mück wurden die zu erwartenden Belastungen kleingeredet, insbesondere was Gefährdung und Mehrverkehr betrifft. Gemäss Informationen, die dem Anfragesteller vorliegen, ist die Angabe der Regierung (3100 Fahrten pro Jahr) und vor allem auch die Annahme, dass das Gefahrengut jeweils auf direktestem Weg von der Autobahn zum entsprechenden Areal gelangt, nicht realistisch. Es ist im Gegenteil davon auszugehen, dass auch auf umliegenden Strassen erheblicher Mehrverkehr entsteht, und dass auch Gefahrguttransporte auf dafür nicht geeigneten Strassen erfolgen.

Der Unterzeichnete bittet die Regierung aber um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Als wie sinnvoll beurteilt die Regierung die Lokalisierung einer potentiell gefährlichen Anlage in nächster Nähe zu einem Wohngebiet?
2. Ist es aus Sicht der Regierung denkbar, einen solchen Betrieb – möglichst ohne wirtschaftlichen Schaden – in eine Region zu verlagern, die weniger bevölkert ist?
3. Wäre die Regierung bereit, diesbezüglich auch Verhandlungen mit anderen Kantonen und/oder dem umliegenden Ausland aufzunehmen?
4. Gibt es für solche Überlegungen angesichts bevorstehender Investitionen einen zeitlichen Druck? Wenn ja, wie gedenkt die Regierung damit umzugehen?
5. Ist die Regierung bereit, die in der Antwort auf die Anfrage Mück gemachten Angaben zum Verkehr zu verifizieren und allenfalls zu korrigieren? Ist sie bereit, ihre Haltung zu korrigieren, falls sich andere Belastungen ergeben?
6. Ist die Regierung bereit, die in der Antwort auf die Anfrage Mück gemachten Angaben zur Gefährdung des unmittelbaren Umfelds zu verifizieren und allenfalls zu korrigieren? Ist sie bereit, ihre Haltung zu korrigieren, falls sich andere Belastungen ergeben?
7. Was sagt die Regierung zum Vorwurf, dass in der ganzen Angelegenheit die Behörden vom benachbarten Weil am Rhein nicht genügend bzw. überhaupt nicht einbezogen wurden?

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

*Frage 1: Als wie sinnvoll beurteilt die Regierung die Lokalisierung einer potentiell gefährlichen Anlage in nächster Nähe zu einem Wohngebiet?*

In der Regionalen Sondermüllverbrennungsanlage (RSMVA) werden seit Inbetriebnahme im Jahre 1995 Sonderabfälle unter Einhaltung von strengen Umweltvorschriften triagiert und verbrannt. Das geplante Vorhaben zur Erweiterung des Tanklagers unterliegt den Bestimmungen der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) sowie der Störfallvorsorge. Ein Umweltverträglichkeitsbericht sowie ein Kurzbericht nach Störfallverordnung wurden im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens erstellt und am 22. Oktober 2014 zusammen mit dem Baugesuch öffentlich aufgelegt. Ein wesentlicher Bestandteil der Untersuchung war dabei die Einschätzung des Ausmaßes der möglichen Schädigung infolge eines Störfalles unter Berücksichtigung der Umgebung (Wohnquartier). In der Beurteilung der Umweltverträglichkeit kommen die zuständigen Fachbehörden zum Schluss, dass die gesetzlichen Bestimmungen gemäss Umweltschutzgesetz und Störfallvorsorge eingehalten sind.

*Frage 2: Ist es aus Sicht der Regierung denkbar, einen solchen Betrieb – möglichst ohne wirtschaftlichen Schaden – in eine Region zu verlagern, die weniger bevölkert ist?*

Die geplante Anlage ist zonenkonform und die umweltrechtlichen Bestimmungen werden volumenfänglich eingehalten. Somit gibt es keinen Grund, die Anlage zu verlagern.

*Frage 3: Wäre die Regierung bereit, diesbezüglich auch Verhandlungen mit anderen Kantonen und/oder dem umliegenden Ausland aufzunehmen?*

Siehe Antwort zu Frage 2

*Frage 4: Gibt es für solche Überlegungen angesichts bevorstehender Investitionen einen zeitlichen Druck? Wenn ja, wie gedenkt die Regierung damit umzugehen?*

Nein. Siehe Antwort zur Frage 2

*Frage 5: Ist die Regierung bereit, die in der Antwort auf die Anfrage Mück gemachten Angaben zum Verkehr zu verifizieren und allenfalls zu korrigieren? Ist sie bereit, ihre Haltung zu korrigieren, falls sich andere Belastungen ergeben?*

sowie

*Frage 6: Ist die Regierung bereit, die in der Antwort auf die Anfrage Mück gemachten Angaben zur Gefährdung des unmittelbaren Umfelds zu verifizieren und allenfalls zu korrigieren? Ist sie bereit, ihre Haltung zu korrigieren, falls sich andere Belastungen ergeben?*

Die Fachbehörde hat im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung die Angaben zum Verkehrsaufkommen und zur Gefährdung des unmittelbaren Umfeldes geprüft und für nachvollziehbar befunden. Sollten wider Erwarten während des zukünftigen Betriebs allfällige Abweichungen zu einer wesentlichen Veränderung der Umweltbelastung oder der Umweltgefährdung führen, prüft die Fachbehörde, ob die umweltrechtlichen Bestimmungen eingehalten sind. Ist dies nicht der Fall, werden entsprechende Sanierungsmassnahmen eingefordert.

*Frage 7: Was sagt die Regierung zum Vorwurf, dass in der ganzen Angelegenheit die Behörden vom benachbarten Weil am Rhein nicht genügend bzw. überhaupt nicht einbezogen wurden?*

Die gegenseitige, grenzüberschreitende Information und Anhörung ist in der Espoo-Konvention<sup>1</sup> geregelt. Gemäss den Bestimmungen der Espoo-Konvention ist eine grenzüberschreitende Information angezeigt, wenn voraussichtlich erhebliche grenzüberschreitende Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Bei der geplanten Anlage ist dies eindeutig nicht der Fall.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin  
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin

---

<sup>1</sup> Übereinkommen über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen (Übereinkommen von Espoo). Abgeschlossen in Espoo am 25. Februar 1991. Von der Bundesversammlung genehmigt am 13. Juni 1996 Schweizerische Ratifikationsurkunde hinterlegt am 16. September 1996 In Kraft getreten für die Schweiz am 10. September 1997.